

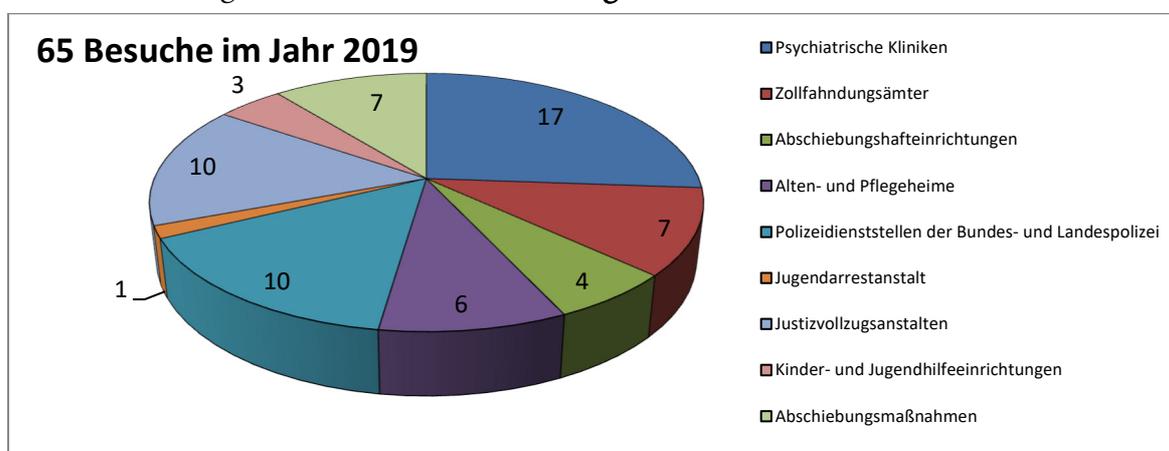
Zusammenfassung des Jahresberichts 2019 der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug. Mit ihrer Einrichtung kam die Bundesrepublik Deutschland ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem OP-CAT nach.

Die Hauptaufgabe der Nationalen Stelle ist es, Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und den Aufsichtsbehörden Empfehlungen und Vorschläge zur Verbesserung der Situation der Untergebrachten und zur Verhütung von Folter und sonstigen Misshandlungen zu unterbreiten.

Besuche im Jahr 2019

Im Jahr 2019 besuchte die Nationale Stelle **58 Einrichtungen**: 17 psychiatrische Kliniken, sieben Zollfahndungsämter, vier Abschiebungshafteinrichtungen, sechs Alten- und Pflegeheime, zehn Polizeidienststellen der Bundes- und Landespolizei, eine Jugendarrestanstalt, zehn Justizvollzugsanstalten und drei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit geschlossenen Plätzen. Zudem begleitete sie **sieben Abschiebungsmaßnahmen**.



Die Nationale Stelle legte im Zuständigkeitsbereich der Länder einen besonderen Fokus auf **Besuche in psychiatrischen Einrichtungen** und im Zuständigkeitsbereich des Bundes auf **Besuche beim Zoll**. Die Ergebnisse werden in eigenen Kapiteln hervorgehoben.

Aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 24. Juli 2018 zum Thema Fixierungen, wurde im Berichtsjahr in psychiatrischen Kliniken verstärkt auf die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Bedingungen geachtet.

Besuchsergebnisse: Feststellungen und Empfehlungen

Positive Eindrücke, aber auch Feststellungen und Empfehlungen, die bei den Besuchen in den Einrichtungen entstanden sind, werden in dem Jahresbericht zusammenfassend vorgestellt.

Für psychiatrische Kliniken werden im Bericht vor allem Empfehlungen ausgesprochen, die den Umgang mit Zwangsmaßnahmen, wie die Absonderung und die Fixierung von Patientinnen und

Patienten, betreffen. Beispielsweise fiel in mehreren Fällen auf, dass Patientinnen und Patienten in forensischen Psychiatrien mehrere Monate lang abgesondert in separaten Räumen untergebracht waren. Solche sogenannten Krisenräume waren in manchen Einrichtungen lediglich mit einem Bett und einer offen im Raum stehenden Toilette ausgestattet. Zudem minderten hier Milchglasfenster den Tageslichtzugang. Die Unterbringung über mehrere Tage oder Wochen in einem solchen Raum ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht mit der Menschenwürde zu vereinbaren.

Nicht in jeder psychiatrischen Klinik besteht für die Patientinnen und Patienten täglich die Möglichkeit zur Bewegung im Freien. Nach allen Seiten hin vergitterte Außenbereiche, die an einen Käfig erinnern, stellen keinen angemessenen Ort zur Bewegung im Freien dar und tangieren die Menschenwürde.

Im Rahmen der Besuche von Zollfahndungsämtern wurden unter anderem Empfehlungen zur Ausstattung und Sicherheit im Gewahrsam ausgesprochen. So befand sich in dem Flur vor den Gewahrsamsräumen einer Zolldienststelle eine mit Metallringen versehene Bank, an die Personen gefesselt werden konnten. Das Anbinden von Personen an der Wand oder an einem sonstigen Gegenstand beeinträchtigt die Menschenwürde und ist zu unterlassen. Kritisiert wurde zudem das Tragen von Schusswaffen und Pfefferspray im Gewahrsam, da es ein erhöhtes Gefährdungspotential und erhebliche gesundheitliche Risiken für die in Gewahrsam genommenen Personen birgt.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Nationale Stelle mit der Generalzolldirektion in einen sehr konstruktiven Austausch eingestiegen ist, was auch zu einer zeitnahen Umsetzung eines Großteils ihrer Empfehlungen geführt hat.

Besondere Herausforderungen bei der Ausübung des Mandats

Auch im Jahr 2019 kamen einige oberste Aufsichtsbehörden nicht immer ihrer Verpflichtung aus Artikel 22 OP-CAT nach, die Empfehlungen der Nationalen Stelle zu prüfen und mit ihr in einen Dialog über mögliche Umsetzungsmaßnahmen einzutreten. Das verringert die Wirksamkeit der Arbeit der Nationalen Stelle.

Zudem wurde die Nationale Stelle bei zwei Abschiebungsbeobachtungen an der effektiven Ausübung ihres Mandats gehindert. So konnte sie in einem Fall die auf dem Rollfeld vollzogenen Maßnahmen nicht beobachten, da die hierfür erforderlichen Sicherheitsausweise durch die Bundespolizei im Vorfeld nicht beantragt worden waren. Bei einer Abschiebungsmaßnahme der Landespolizei Bayern wurden die abzuschiebenden Personen am Flugzeug dem Sicherheitspersonal der Fluggesellschaft übergeben. In dieser Situation wurde der Nationalen Stelle der Zutritt zum Flugzeug verwehrt und demzufolge ein unabhängiges Monitoring des Fluges verhindert.

Darüber hinaus besteht weiterhin keine Rechtsgrundlage für die namentliche Nennung von Einrichtungen in privater Trägerschaft, die die Nationale Stelle im Rahmen ihres Mandats besucht. Dies mindert die Wirksamkeit der Arbeit der Nationalen Stelle und wurde auch entsprechend vom UN-Ausschuss gegen Folter in seinen Abschließenden Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht Deutschlands hervorgehoben. Die Nationale Stelle hält es nach wie vor für erforderlich, dass eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, die es ihr ermöglicht, namentlich alle besuchten Einrichtungen zu nennen und die dazugehörigen Besuchsberichte und Stellungnahmen zu veröffentlichen. Nur so kann sie ihren Präventionsauftrag, wie im OP-CAT vorgesehen, wirksam erfüllen.